

B e n u t z u n g s o r d n u n g
der Gemeinde Neu Wulmstorf
für die Sportplätze und Leichtathletikanlagen
im Sportzentrum Bassental

Vorbemerkung

1. Die Gemeinde stellt ihren Bürgerinnen und Bürgern, den örtlichen Vereinen und den Schulen im Rahmen eines Benutzungsplanes folgende Sportplätze im Sportzentrum Bassental zur Verfügung:

Platz 1 Rasenplatz des Stadions
 Leichtathletikanlagen

Platz 2 Kunstrasenplatz

2. Die Gemeinde erwartet, daß alle Benutzer und Besucher die Sporteinrichtungen pfleglich behandeln. Nur so können die mit hohem Investitions- und Unterhaltungsaufwand errichteten und betriebenen Sportstätten ihre Funktionen erfüllen. Um das zu erreichen, gilt die folgende Benutzungsordnung.

§ 1

Während der vergebenen Benutzungszeiten werden andere Benutzer von der Gemeinde nur im Benehmen mit den nach dem Benutzungsplan Berechtigten zugelassen.

§ 2

1. Für den Rasenplatz des Stadions ist die Benutzungsgenehmigung in jedem Einzelfall bei der Gemeinde zu beantragen.
Die Genehmigung wird nicht erteilt, wenn Schäden (unter anderem durch die Art der Benutzung, ungünstige Wetter- und Bodenverhältnisse) zu befürchten sind.
Meisterschafts- und Pokalspiele werden bei der Vergabe vorrangig behandelt.
2. Die Leichtathletikanlagen und der Kunstrasenplatz können uneingeschränkt für sportliche Zwecke benutzt werden, und zwar gemäß des gerade gültigen, von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Vereinen erstellten Benutzungsplans.
3. Bei der Benutzung der Leichtathletikanlagen mit Spikesschuhen ist strikt darauf zu achten, daß die Kunststoffbahnen nur für Spikes mit einer Länge von bis zu 6 mm zugelassen sind.
4. Die Flutlichtanlage darf nur vom Platzwart bedient werden.
5. Auf dem Kunstrasenplatz darf nur mit Turnschuhen oder Noppenschuhen gespielt werden.
Fußballschuhe mit Stollen sind n i c h t erlaubt.

§ 3

1. Die Plätze mit allen Einrichtungen werden von der Gemeinde instand gehalten und gepflegt.
2. Die Gemeinde beschafft und unterhält dazu die notwendigen Geräte.

§ 4

Die Benutzer haben

- a) in jedem Fall für jede Benutzergruppe einen verantwortlichen Leiter über 18 Jahre zu bestellen;
- b) alle Mitglieder auf die Benutzungsordnung hinzuweisen;
- c) sich vor der Benutzung von dem Zustand der von ihnen benutzten Anlagen zu überzeugen und Schäden sofort dem Platzwart anzuzeigen;
- d) Anlagen, Einrichtungen und Geräte nach der Benutzung ordnungsgemäß herzurichten und an den Platzwart zu übergeben;
- e) das Markieren und Ausflaggen der Spielfelder vorzunehmen;
- f) bei Erheben von Eintrittsgeldern die notwendigen Kassierer und Kontrollorgane zu bestellen;
- g) in ausreichendem Maß Ordnungskräfte zur Verfügung zu halten;
- h) für den notwendigen Sanitätsdienst zu sorgen;
- i) alle benutzten Räume unverzüglich nach der Benutzung zu räumen und gegebenenfalls die Schlüssel an den Platzwart zurückzugeben;
- j) bei Inanspruchnahme der Fluchtanlage den gemeinsam mit dem Platzwart festgestellten Stromverbrauch im Kontrollbuch durch Unterschrift des Übungsleiters zu bestätigen.
- k) Der Verantwortliche jeder Gruppe meldet sich bei Ankunft beim Platzwart, damit dieser die Sanitär- und Umkleieräume aufschließt, und begeht mit ihm diese Räume, um den Zustand festzustellen. Vor Verlassen des Platzes begeht der Verantwortliche mit dem Platzwart die vorgenannten Räume nochmals, um etwa aufgetretene Verschmutzungen und Mängel festzuhalten.

§ 5

Verboten ist:

- a) auf dem Rasenplatz Hammerwerfen und Kugelstoßen durchzuführen, außer bei besonderen Veranstaltungen, die von der Gemeinde genehmigt sein müssen;
- b) Veränderungen an den Anlagen oder Einrichtungen vorzunehmen;
- c) Fahrzeuge aller Art ohne besondere Genehmigung mit in das Sportzentrum zu nehmen - Ausnahmen: Kinderwagen und Rollstühle;
- d) Tiere mit in das Sportzentrum zu nehmen;
- e) Waren aller Art feilzubieten oder zu verkaufen - Ausnahme: vertraglich geregelter Kioskbetrieb;
Ausnahmen sind bei der Gemeinde zu beantragen;
- f) Schilder aller Art ohne Genehmigung der Gemeinde aufzustellen oder anzubringen;
- g) der Betrieb von FCKW-haltigen Gasdruckfanfare;
- h) das Mitbringen, die Ausgabe und der Genuß von Alkohol.
Lediglich dem Kioskpächter ist die Ausgabe von alkoholischen Getränken gestattet. Dieser hat auch den übermäßigen Alkoholgenuß der Sportzentrumsbesucher durch geeignete Kontrollen zu verhindern. Auch der Platzwart überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung, die zu seiner Vertretung bestellten Beauftragten ebenfalls.

§ 6

1. Die Benutzer haften für alle Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die von den Sportlern oder Zuschauern verursacht werden.
2. Die Benutzer verpflichten sich, die Gemeinde von Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen, wenn diese Schäden erleiden, die von den Benutzern verursacht werden.

§ 7

1. Die Gemeinde haftet für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß ihre Bediensteten oder Beauftragten Mängel an Anlagen, Einrichtungen und Geräten schuldhaft verursacht oder nicht beseitigt haben.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Benutzern oder Zuschauern aus dem Sportbetrieb und den damit verbundenen Umständen entstehen.
3. Die Gemeinde haftet nicht für Diebstähle oder sonstige Verluste auf dem gesamten Gelände, in den Umkleide- und sonstigen Räumen und auf den Parkplätzen.

§ 8

1. Der Platzwart überwacht die Einhaltung dieser Benutzungsordnung, die zu seiner Vertretung bestellten Beauftragten ebenfalls.
2. Der Platzwart und die Beauftragten haben, wenn sie Verstöße gegen die Benutzungsordnung feststellen und ihren Anordnungen nicht Folge geleistet wird, unverzüglich den/die nach dem Organisationsplan der Gemeinde zuständige/n Mitarbeiter/in zu verständigen. Diese/r entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen.
3. Vereine, Verbände und Gruppen, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben, können auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9

1. Die Gemeinde kann von ortsfremden Benutzern - mit Ausnahme von Schulen - einen Kostenbeitrag erheben.
2. Für die Benutzung der Flutlichtanlage soll ein Entgelt nach Maßgabe einer besonderen Regelung erhoben werden.

§ 10

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.1996 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 20. Juni 1996

- L. S. -

gez. Peters
Bürgermeister

gez. Badur
Gemeindedirektor